



# Islamischer Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen



## Aufbau des Vortrags

- I. Islam in Deutschland und Nordrhein-Westfalen:  
Daten, Fakten, Meinungen
- II. Entwicklung des Islamischen Religionsunterrichts
- III. Islamischer Religionsunterricht: Konzept/Ziele
- IV. Islamischer Religionsunterricht: Umsetzung



# I. Islam in Deutschland und Nordrhein-Westfalen: Daten, Fakten, Meinungen



## Musliminnen und Muslime in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

5,3 bis 5,6 Mio. Musliminnen und Muslime in Deutschland

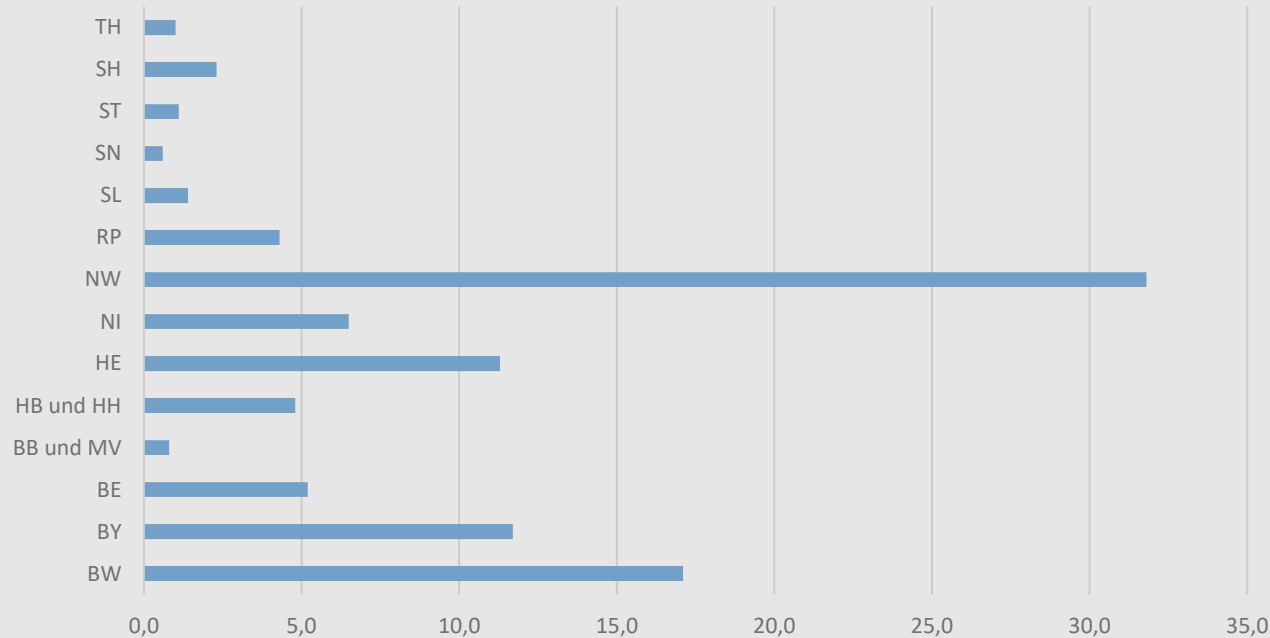
31,8 Prozent davon in Nordrhein-Westfalen

- 1,68 bis 1,78 Mio. Musliminnen und Muslime in NRW
- 9,4 bis 9,9 % der Bevölkerung, in Großstädten über 25 %

Quelle: Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ von 2020



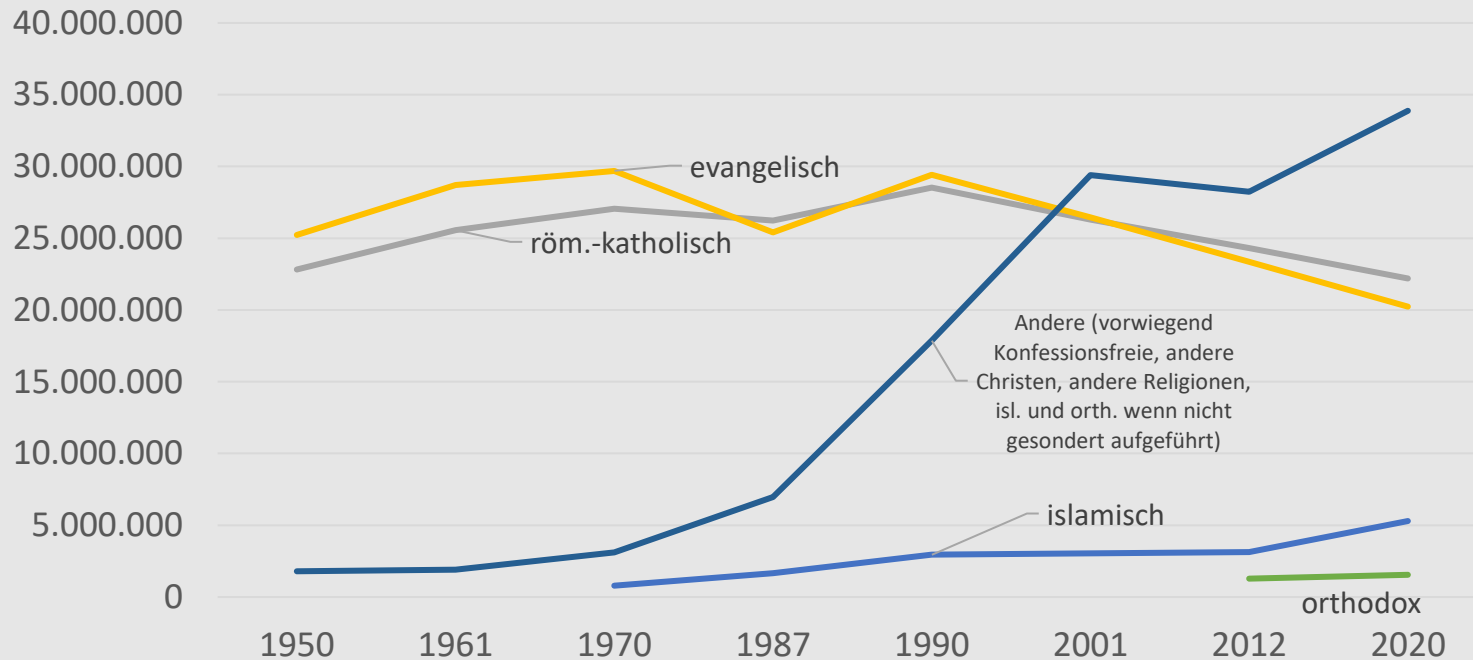
## Verteilung der muslimischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Quelle: Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ von 2020



## Religionszugehörigkeit in Deutschland seit 1950





## Muslimische Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen

- 2,48 Mio. Schülerinnen und Schüler
- 490.000 davon muslimischen Glaubens
- 19,7 % der Schülerinnen und Schüler

Quelle: Amtliche Schuldaten für das Schuljahr 2023/24



## Muslimische Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen

- Grundschule:
  - 708.100 Schülerinnen und Schüler insgesamt, davon
    - 147.100 (20,8%) muslimisch
    - 131.400 (18,5%) evangelisch
    - 169.900 (24,0%) ohne Konfession
    - 199.600 (28,2%) katholisch

Quelle: Amtliche Schuldaten für das Schuljahr 2021/22





## Wahrnehmung des Islam in Deutschland I

Islam als Bedrohung:

- 52 Prozent der Bevölkerung nehmen den Islam als Bedrohung wahr
  - einzige Religion, die von Mehrheit als Bedrohung wahrgenommen wird
  - Umso älter, umso stärker die Bedrohungswahrnehmung

Zusammenhang zwischen Islam und Islamismus

- 57 % meinen: Islam ruft zu Gewalt auf
- 73 % meinen, islamistische Terroristen finden starken Rückhalt

Quelle: Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung 2023



## Wahrnehmung des Islam in Deutschland II

Islam als Bereicherung:

- Islam als Bereicherung:
  - 2013 bis 2019: zwischen 28 und 33 Prozent
  - 2023: 18 Prozent
- Häufige interreligiöse Kontakte = religiöse Vielfalt bereichernd

Quelle: Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung 2019/2023



## Wahrnehmung des Islam in Deutschland III

Gegendiskurse:

- 83 % = es gib strenggläubige und weniger strenggläubige Muslime
- 85 % = Handlungen einzelner Muslime, werden ganzer Gruppe zugeschrieben
- 60 % = Muslime werden benachteiligt oder sogar angefeindet
- 69 % = Muslime erfahren Rassismus
- Bewusstsein für Diskriminierung/Rassismus besonders hoch bei 16- bis 24-Jährigen

Quelle: Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung 2023



## Wahrnehmung des Islam in Deutschland - Zusammenhänge

- Vorurteile haben und Gegendiskursen zustimmen schließt sich nicht aus
- Aber: Hohes Potenzial von Gegendiskursen für Verhaltensabsichten
- Verhaltensabsichten relevanter für Lebensrealität als abstrakte Vorurteile
- Mehr Kontakt = wenige Vorbehalte
- Positivere, unaufgeregttere Sicht auf Islam und muslimische Bevölkerung bei der jungen Generation

Quelle: Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung 2023



## II. Entwicklung des Islamischen Religionsunterrichts



## Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts I

1979	Erste Bestrebungen der islamischen Religionsunterweisung in Schulen
1986	Islamische Unterweisung im Rahmen des Muttersprachenunterrichts
1999	Schulversuch „Islamkunde in deutscher Sprache“
2011	Einigung MSW – KRM „IRU“
2012/2013	Einführung IRU an Grundschulen, Lehrplan IRU Grundschulen
2013/2014	Einführung IRU in Sekundarstufe I, Lehrplan IRU Sek I
2016/2017	Einführung IRU in Sekundarstufe II, Lehrplan IRU Sek II



## Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts II

2018/2019	Einführung IRU an Berufskollegs
31.07.2019	Auslauf des §132a SchulG
01.08.2019	Neuer §132a SchulG
2019	Bildungspläne Berufskolleg
2021	Vertragsabschluss mit islamischen Organisationen und Arbeitsaufnahme der neuen Kommission
12/2024	Zwischenbericht der Evaluation
1.8.2024	geplant: Verlängerung des §132a SchulG um sechs Jahre (17. SchRÄG)
10/2024	Abschlussbericht der Evaluation, anschließend Weiterentwicklung IRU

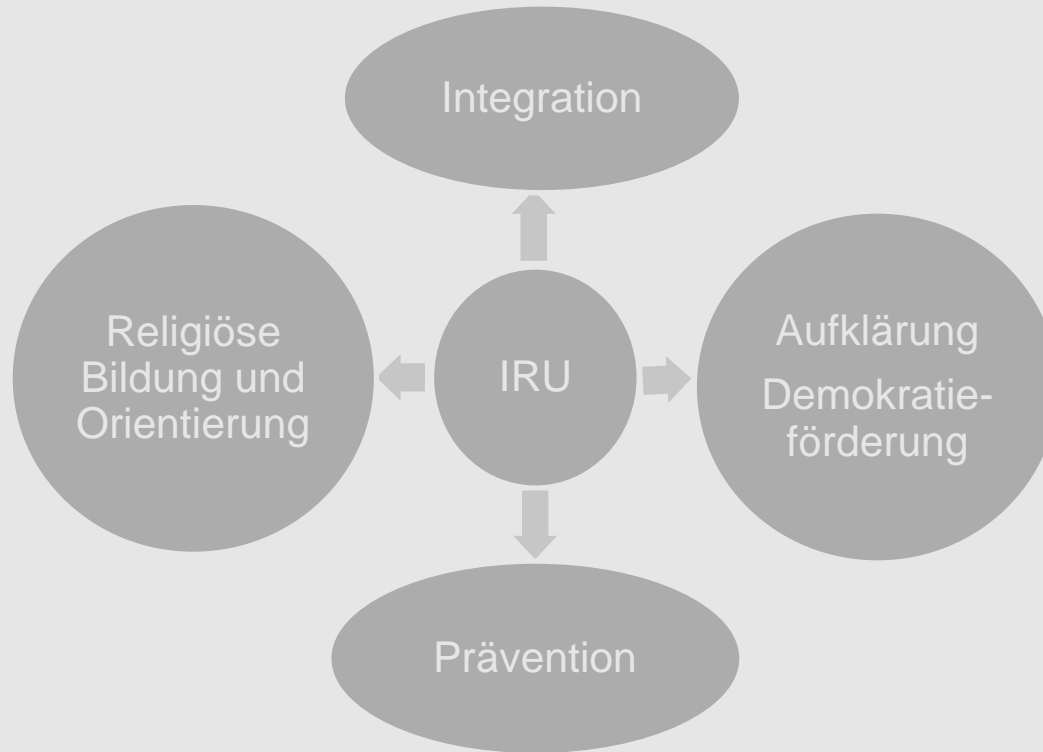


### **III. Islamischer Religionsunterricht: Ziele und Grundlagen**





## Ziele





## Rechtliche Grundlage I - Grundgesetz

Art. 7 Abs. 2:

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Art. 7 Abs. 3:

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.



## Rechtliche Grundlage II – §§ 30 und 31 Schulgesetz

- Aufgaben einer Religionsgemeinschaft beim Religionsunterricht
- 12 Schülerinnen und Schüler an einer einzelnen Schule
- Kein Zwang, Religionsunterricht zu erteilen
- Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht
- Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben
- Befreiung vom Religionsunterricht



## Rechtliche Grundlage III – § 132a Schulgesetz

Übergangsvorschrift zur Einführung von IRU, u.a.:

- Bildung einer Kommission (bis 2019 Beirat) durch Zusammenarbeit mit islamischen Organisationen per Vertrag
- Voraussetzungen der Organisationen
- Qualifikation und persönliche Voraussetzungen der Mitglieder
- Aufgaben der Kommission in Bezug auf §§ 30 und 31 SchulG



## Rechtliche Grundlage IV – Runderlass vom Februar 2012

- schrittweise Einführung
- ordentliches Lehrfach, Teilnahmeverpflichtung
- Lehrkräfte muslimischen Glaubens, die dazu bereit sind
- Fortbildung in Lehrgängen der Bezirksregierungen
- über Auswahl der Lehrkräfte entscheidet Bezirksregierung
- Unterrichtssprache ist Deutsch
- Unterrichtsgrundlage: gültige Lehrpläne für den „Islamischen Religionsunterricht“



## Exkurs: Das Kommissionsmodell I

Gesetzliche Voraussetzungen für islamische Organisationen für eine Mitarbeit in der Kommission:

- Landesweite Aufgabenwahrnehmung für religiöse Identität
- Eigenständigkeit, Staatsunabhängigkeit in der Zusammenarbeit
- Achtung Grundgesetz
- Auf absehbare Zeit zur Verfügung stehend



## Exkurs: Das Kommissionsmodell II

Verträge mit folgenden nordrhein-westfälischen Landesverbänden, die gesetzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Bündnis Marokkanische Gemeinde (BMG)
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD)
- Islamische Religionsgemeinschaft NRW (IRG NRW)
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)
- Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)



## Exkurs: Das Kommissionsmodell III

### Aufgaben der Kommission

- Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 SchulG zugewiesenen Aufgaben wahr:
  - Einvernehmen mit Lernmitteln
  - Einvernehmen mit Unterrichtsvorgaben
  - Benehmen zur Zahl der Unterrichtsstunden
  - Recht auf Unterrichtsbesuch
  - Erteilung der religiösen Bevollmächtigung (Idschaza)





## Exkurs: Das Kommissionsmodell IV

### Gründe für das Kommissionsmodell

- Mehr staatliche Neutralität
- Normalisierung
- Gesetzlich definierte Voraussetzungen für islamische Organisationen
- Offenheit (neue Mitglieder, Beenden der Zusammenarbeit)
- Professionalisierung
- Konkrete Verbesserungen für Lehrkräfte



## IV. Islamischer Religionsunterricht: Umsetzung



## Lehrkräfte

- Rechnerisch bis zu 1.700 Lehrkräftestellen benötigt für flächendeckendes Angebot = ca. 3.300 Personen (Fächerkombinationen, Teilzeit)
- Aktuell ca. 420 Lehrkräfte mit staatlicher und religiöser Lehrerlaubnis
- Deshalb Ausbau der Ausbildungskapazitäten:
  - Laufend Zertifikatskurse, sofern Nachfrage ausreicht
  - zweiter Standort universitäre Ausbildung (Paderborn) zum Wintersemester 22/23 gestartet



## Lehrplan

- kompetenzorientierte Lehrpläne / moderne Religionspädagogik
- interreligiöser + dialogischer Ansatz
- individueller Zugang / Kritik- und Urteilsfähigkeit
- historisch-kritische Rezeption (vs. Katechese-Unterricht)
- Stärkung der Selbstsicherheit – Toleranzkompetenz
- Individualisierung der Religionsausübung – Pluralisierung der Rezeption



## Fortbildung I – ev. und kath. Religionsunterricht

- Vereinbarungen (1985) mit Ev. Kirchen sowie (Erz-)Bistümern
- Fortbildung in allen Fächern außer Sport und Religion anderer Konfession
- Finanzierung: Land zahlt festen Betrag, Religionsgemeinschaft mind. dasselbe
- Ev. Kirchen und (Erz-)Bistümer in der Lehrerfortbildung breit aufgestellt:
  - vom Land gewollt und unterstützt
  - langjährige Erfahrung

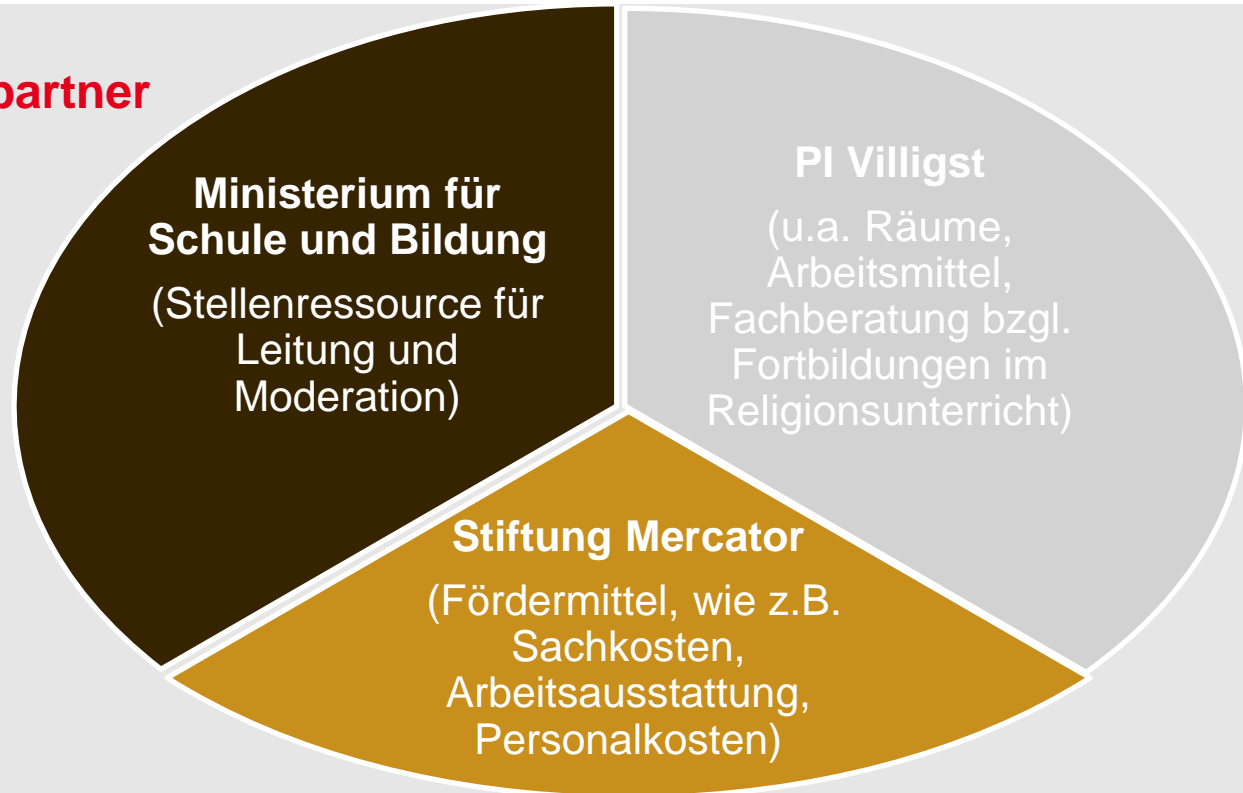


## Fortbildung II – islamischer Religionsunterricht

- Keine Religionsgemeinschaft
- Aber hohe Fortbildungsnachfrage und Fortbildungsbedarf
  - **Fachstelle für islamische Religionspädagogik (FAIR)**



## FAIR I: Kooperationspartner



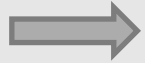


## FAIR II

*Allgemeines Ziel von FAIR ist:*



Unterstützung des Islamischen Religionsunterrichts durch Fortbildung und Lehr-/Lernmaterialien



Stärkung des interreligiösen Dialogs





## FAIR III

### Themenfelder für IRU-Lehrkräfte:

- theologische/religionspädagogische Grundthemen
- Didaktik/Methodik
- Soft Skills/Supervision
  - ✓ *Stärkung der religionspädagogischen Kompetenzen*
  - ✓ *Besserer Umgang mit Vorurteilen und Erwartungsdruck unterschiedlicher Altersgruppen*



## FAIR IV

### Themenfelder für Religionslehrkräfte anderer Konfessionen:

- Interreligiöses Lernen
- Didaktik/Methodik
- Inklusives Religionspädagogik
  - ✓ *Stärkung der Fähigkeiten im interreligiösen und interweltanschaulichen Lernen*
  - ✓ *Erfahrungsaustausch zwischen Lehrkräften aller Religionen*



## FAIR V

### Fazit:

- Arbeit voll aufgenommen
- Dialog mit anderen Religionslehren
- Pionierarbeit



## FAIR VI

### Ausblick:

- Homepage
- Mediathek (auch Online)
- Unterrichtsmaterialien
- Evaluation
- Ausbau
- Weiterentwicklung



## Wissenschaftliche Begleitung I

Zentrale Ergebnisse (2018):

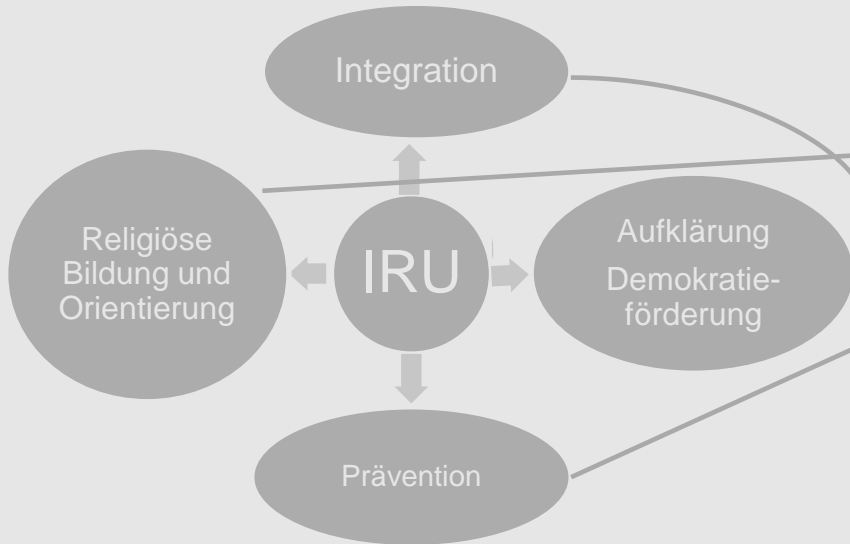
- Hohe Akzeptanz
- Kenntniszuwachs
- Toleranzkompetenz
- Integrative Wirkung





## Wissenschaftliche Begleitung II

Ziele des IRU:



Zentrale Ergebnisse (2018):

- Hohe Akzeptanz
- Kenntniszuwachs
- Toleranzkompetenz
- Integrative Wirkung



## Wissenschaftliche Begleitung III

Zweite Evaluation:

- ZIT Münster (Prof. Khorchide)
- Quantitative und qualitative Anteile
- Viele Perspektiven
- Zwischenergebnis Dezember 2024
- Abschlussbericht Oktober 2025



## Fazit und Perspektive

Islamischer Religionsunterricht:

- Angebot in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften
- ein Recht für alle muslimischen Kinder und Jugendliche
- Antreiber für Toleranz und interreligiösen Dialog
- zunehmende Normalisierung in der Struktur
- weiterhin Sicherung und Ausbau